

Zum Problem Nr. 4: Forderung von diplomatischen und pragmatischen Auswahlkriterien

Auf die in Nr. 4 angeschnittenen Fragen wurde bereits im vorstehenden mehrfach eingegangen. Auf eine Wiederholung sei verzichtet. Doch möchte ich nicht unausgesprochen lassen: Es wurde zu einem Anliegen, in der Auswahlfrage Kriterien anzustreben, die das Moment der subjektiven inhaltlich-interpretatorischen Einschätzung seitens des Bearbeiters – vorgenommen anhand von Sachkonzepten, Lehrmeinungen, Vorstellungen von politischen Schwerpunkten, von Verfassungswichtigkeiten – in den Hintergrund drängen, dafür objektive, vom Aussteller selbst bestimmte, in den Urkunden eindeutig enthaltene, formale Kennzeichen/Merkmale zum Maßstab zu machen.

Zum Problem Nr. 5: Textgestaltung/Editionsrichtlinie; das Erfordernis einer Ergänzung/Neubearbeitung der Regesta Imperii Karls IV.

Zum Punkt Editionsrichtlinie ist volle Übereinstimmung der Voten zu konstatieren. Die *communis opinio* sei mit den Worten von Mötsch wiedergegeben. „Bei den Editionsrichtlinien, wie sie Frau Kühn in ihrem Vorwort dargelegt hat, sollte man unbedingt bleiben. Sie sind kurz und nachvollziehbar. Eine weitere Perfektion führt irgendwann zu einem Punkt, von dem ab der Zeitaufwand nicht mehr vertretbar ist.“ Zu der Frage nach neuen, veränderten, zusätzlichen Gestaltungsgesichtspunkten rät Schneider, sich für solche offen zu halten. „Ihre Berücksichtigung hat aber streng darauf zu achten, daß die Editionsprinzipien überschaubar bleiben und nicht von Band zu Band seitens des Benutzers unökonomische Einarbeitungsanstrengungen verlangen. Insbesondere ist von nur »modernistischen« Profilierungsversuchen abzusehen.“ Zur Anwendung gelangen bzw. zur Erörterung stehen Teilabdrucke, Nachweise von nicht in Voll- oder Teildruck gebotenen und auch nicht registrierten Urkunden in Anmerkungen, Zusammenfassungen von Urkunden in Sammel- oder Gruppenregesten u. a.

Überlegungen gelten sodann dem Anteil der Regesten. Wie bereits zitiert, empfiehlt Boockmann, in viel stärkerem Maße als bisher Regesten an Stelle des Abdrucks treten zu lassen. Krieger wendet sich gegen eine Ausdehnung der Regesten. „Ich trage starke Bedenken gegen eine Ausweitung der (bisher noch behutsam gehandhabten) Praxis, die in die Constitutiones aufgenommenen Stücke in Regestenform wiederzugeben.“ Er begründet das Erfordernis von vollständigen Texten aus seiner Forschungspraxis. „Aus alledem ergab sich, daß ich vor allem einen vollständigen und korrekten Abdruck benötigte; mit einem Teildruck – etwa unter Weglassung von Teilen des Protokolls oder Eschatokolls – oder gar einem bloßen Regest war mir nicht gedient. Falls ein annehmbarer Druck nicht vorlag, mußte auf die archivalische Überlieferung zurückgegriffen werden.“ M. E. sollte es dabei bleiben, daß die Const. in erster Linie Texte bieten